

# Gesetz zur Vereinbarkeit Familie, Pflege und Beruf

Dr. Elisabeth Fix, Referentin Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik im Berliner Büro des Deutschen Caritasverbandes e.V.



# **Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf**

**Vortrag für das Fachforum zum Pflegestärkungsgesetz des  
Diözesan-Caritasverbands Münster**

**11. Dezember 2014**

**Dr. Elisabeth Fix**

**Berliner Büro des Deutschen Caritasverbands**

## Allgemeines

caritas

- **Familienpflegezeitgesetz und Pflegezeitgesetz werden inhaltlich zusammengeführt, bleiben aber getrennte Gesetze mit zahlreichen Querverweisen**
- **Rechtsanspruch sowohl auf die Familienpflegezeit als auch auf die Pflegezeit**
- **Kombinierbarkeit von beiden Freistellungen für die Dauer von maximal 24 Monaten**
- **Gesetz gilt in Betrieben ab 25 Beschäftigten**

## Freistellung bei der Familienpflegezeit (§ 2)

caritas

- Einführung eines Rechtsanspruchs
  - Keine vollständige Freistellung möglich, sondern Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden
  - Kündigungsschutz während der Freistellung
  - Freistellung erfolgt für zwei Arten von Betreuung wahlweise:
    - ✓ Zentral: häusliche Betreuung von nahen Angehörigen
    - ✓ Außerhäusliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Caritas setzt durch: außerhäusliche Betreuung kann mit häuslicher Betreuung kombiniert werden**
- ✓ Definition nahe Angehörigen: erweitert um Stiefeltern, Schwäger, lebenspartnerähnliche Gemeinschaften
  - ✓ **Caritas fordert Erweiterung auf Verwandte 1. Grades sowie „Wahlverwandtschaften“ (Freunde, Nachbarn)**

## Ankündigung der Familienpflegezeit (§ 2a)

caritas

- **Ankündigung der Familienpflegezeit 8 Wochen vor gewünschtem Beginn unter Angabe von Dauer, Reduzierung und künftigen Verteilung der Arbeitsleistung**
- **Bei nicht eindeutiger Erklärung, ob Freistellung für die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen werden soll, gilt Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit**
- ✓ **Caritas fordert eindeutige Erklärung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten**

## Ankündigung der Familienpflegezeit

caritas

- **Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des MDK**
- ✓ Für die Begutachtung gilt eine verkürzte Frist von 2 Wochen
- ✓ Caritas hat sich für Verkürzung auf 1 Woche ausgesprochen
- **Caritas fordert volle Ausschöpfbarkeit der 24 Monate**
- ✓ **Uneingeschränkte Kombinierbarkeit von Familienpflegezeit – Pflegezeit – Familienpflegezeit, auch mit Unterbrechung durch Rückkehr auf den Arbeitsplatz**
- ✓ **Klarstellung, dass Unterbrechung der häuslichen Pflege durch Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege oder Erkrankung von 4 Wochen bis zu einem halben Jahr nicht auf die Höchstdauer der Familienpflegezeit angerechnet wird.**

## **Förderfähigkeit durch Darlehen (§ 3)**

caritas

- **Caritas setzt sich mit Modell des direkten Darlehens zwischen Beschäftigtem und Bundesamt für Familien und zivilrechtliche Aufgaben durch**
- **Darlehen: zinslos, in Höhe der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung, max. 980 Euro in der günstigsten Steuerklasse**
- **Flexible Wahl der Höhe des Darlehens, jedoch Mindestdarlehen von 50 Euro pro Monat**
- **Bei Pflegezeit kann das Darlehen jedoch max. die Höhe des Darlehens bei FamPfZ erreichen**
- **Darlehen wird bei ALG II als Einkommen angerechnet (für Rückzahlung s. Härtefallregelungen)**

## Rückzahlung des Darlehens (§ 6)

caritas

- **Frist: spätestens 48 Monate nach Beginn der Freistellung**
- **Falls der Beschäftigte wegen Kurzarbeit etc. in der Nachpflegephase die Arbeitszeit unverschuldet unterschreitet, verlängert sich der Zeitraum für die Rückzahlung entsprechend**



## Härtefallregelungen (§ 7)

- **Stundung bei Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III oder V sowie bei Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII und bei mehr als 180tätiger Krankheit**
- **Erlischen des Darlehens, wenn jemand länger als 2 Jahre arbeitslos ist und bei Tod des Darlehensnehmers**
- **Vierteljahr bei Freistellung über die Höchstdauer der Pflegezeit oder Familienpflegezeit hinaus bei Stundung der Restdarlehensschuld**

# Änderungen Pflegezeitgesetz

caritas

- **Einführung einer Sterbebegleitung für nahe Angehörige (§ 4 Absatz 3 i.V. mit § 7 Absatz 5 PZG)**
- ✓ **Freistellung für bis zu 3 Monate**
- ✓ **Höchstdauer wird auf die 24 Monate der Gesamtdauer angerechnet**
- ✓ **Voraussetzungen: keine Heilung möglich, progredienter Verlauf, fortgeschrittenes Stadium, palliativmedizinische Behandlung erforderlich**
- ✓ **Caritas fordert, die Sterbebegleitung zusätzlich zur Höchstdauer der beiden anderen Freistellungen zu gewähren**
- **Im Übrigen wird das Pflegezeitgesetz an allen Stellen geändert, an denen wegen der Kombinierbarkeit von Pflegezeit und Familienpflegezeit Querverweise erfolgen**



# Änderungen SGB XI: Pflegeunterstützungsgeld

caritas

- Einführung einer Lohnfortzahlung während der 10tägigen kurzzeitigen Arbeitsverhinderung
- ✓ Vorbild: Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V
- ✓ Wenn Arbeitgeber bereits eine entsprechende Regelung anbieten, wird die Leistung nicht zu Lasten der Pflegekasse bezahlt
- ✓ Caritas setzt durch, dass die 10 Tage nicht am Stück, sondern flexibel genommen werden können

caritas